

Personalverwaltung.

Bewerbungen von Dienstangehörigen des RNSt. für den landwirtschaftlichen Osteinsatz.

— VA II Ost vom 18. 12. 1941 —.

In letzter Zeit wurde festgestellt, daß in großer Zahl Anträge für den Einsatz in den besetzten Ostgebieten bei mir und den zuständigen Dienststellen unmittelbar von Dienstangehörigen des RNSt. ein-

gegangen sind. Die Nachprüfungen ergaben, daß die Bewerber in fast sämtlichen Fällen bei ihren Dienststellen unentbehrlich bzw. für diese ungestellt waren.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sind deshalb derartige Anträge auf dem Dienstwege vorzulegen.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1941 S. 903.

Finanzverwaltung und Haushalt.

Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten.

— VBI 562/1 vom 15. 12. 1941 —.

Ich bin damit einverstanden, daß die Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 2. 12. 1941 — A 4600—16 972 IV — und 5. 12. 1941 — P 2152—19 647 IV — (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 270) ab sofort auch auf die Dienstangehörigen des RNSt. angewendet werden.

Nach der neuen Fassung des § 6 RRG. sind die Beamten und Angestellten, die nach der Reisekostenstufe III abrechnen, ohne Einschränkung zur Benutzung der 2. Eisenbahn-Wagenklasse berechtigt.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1941 S. 903.

Inanspruchnahme von Reichsmitteln für Zwecke der VA II und VB und allgemeine persönliche Ausgaben.

— VBI 7870/1 vom 16. 12. 1941 —.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat bei seinen Prüfungen beanstandet, daß Verwaltungssachbearbeiter der Abt. VA II und VB aus Reichsmitteln z. B. für die Wirtschaftsberatung ganz oder zum Teil bezahlt worden sind. Die Begründung hierfür, daß auch diesen Stellen durch die Bewirtschaftung der Reichsmittel Mehrarbeit erwächst, ist für die Inanspruchnahme der Reichsmittel nicht stichhaltig. Soweit daher bei einzelnen VBsch. die Verrechnung dieser Verwaltungskosten auf Reichsmittel noch stattfindet, hat sie sofort zu unterbleiben.

Weiterhin hat der Rechnungshof beanstandet, daß bei Maßnahmen, die mit Reichsmitteln durchgeführt werden, die allgemeinen persönlichen Kosten, wie Unterstüzungen, Trennungsentwürdigungen, Beschäftigungsvergütungen, Notstandsbeihilfen, Versorgungskosten (Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt) und die allgemeinen sächlichen Kosten wie Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen aus Reichsmitteln gezahlt worden sind. Zur Vermeidung von weiteren Beanstandungen ist die in den Richtlinien für den Haushaltsplan 1941 vom 12. 11. 1940 — IVBI 7451/0 — erteilte Anordnung, nach der diese Kosten ausschließlich aus RNSt.-Mitteln zu bestreiten sind, zu beachten.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 903.

Heranziehung der ausländischen und fremdvölkischen landwirtschaftlichen Arbeiter zu Verwaltungs-Beiträgen des RNSt.

— VBI 1122/1 vom 18. 12. 1941 —.

1. Auf Grund der Beitragsordnung des RNSt. für die Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben vom 24. 4. 1936 (RNWBbl. S. 368), in Kraft gesetzt für das Memelland durch die Beitragsordnung vom 6. 9. 1939 (RNWBbl. S. 884), und der Beitragsordnung des RNSt. für die Gefolgschaftsmitglieder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Lande Österreich vom 12. 6. 1940 (RNWBbl. S. 511) bestimme ich, daß die in der Landwirtschaft gegen Arbeitslohn beschäftigten ausländischen und fremdvölkischen Arbeiter zu Verwaltungsbeiträgen des RNSt. nach den Bestimmungen der genannten Beitragsordnungen heranzuziehen sind. Die in der Landwirtschaft tätigen Kriegsgefangenen fallen nicht unter diese Anordnung.

2. Beitragsfrei bleiben bis auf weiteres die Landarbeiter italienischer und slowakischer Staatsangehörigkeit.

3. Um nach außen hin die Unterscheidung zwischen deutschen Landarbeitern einerseits und ausländischen sowie fremdvölkischen andererseits zu kennzeichnen, wird, soweit der Beitrag im Markenklebverfahren erhoben wird, für die ausländischen und fremdvölkischen Landarbeiter eine besondere Verwaltungsbeitragskarte in roter Farbe eingeführt.

4. Nicht als fremdvölkische Arbeiter, sondern als deutsche Volksangehörige zu behandeln sind:

- a) Personen, die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind,
- b) Personen, die in der deutschen Volksliste, Abt. 1 bis 3, eingetragen sind oder sich sonst einwandfrei als Volksdeutsche ausweisen können,
- c) Nichtdeutsche, die als Angehörige rassisch wertvoller Familien vom Reichsführer **Hitler** für die Wiedereindeutschung ausgemustert sind und unter Betreuung seiner Beauftragten, der höheren **Hitler**- und Polizeiführer, stehen.

5. Die näheren Anweisungen für die Ausstellung der Beitragskarten für die Unterrichtung der Betriebsführer und für die ausländischen und fremdvölkischen Arbeiter ergehen durch besondere Verfügung. Der Zeitpunkt, von wann ab die Beitragserhebung auf die ausländischen und fremdvölkischen Landarbeiter auszudehnen ist, wird gleichfalls noch bekanntgegeben.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 904.